

Pflegekongress18
pflege:entwicklung:pfllegen

**Berufs- und ausbildungsrechtliche
News aus dem Bundesministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz**

Meinhild Hausreither

Wien, austria center vienna, 30.11.2018



Jimmy

Schwerpunkte:

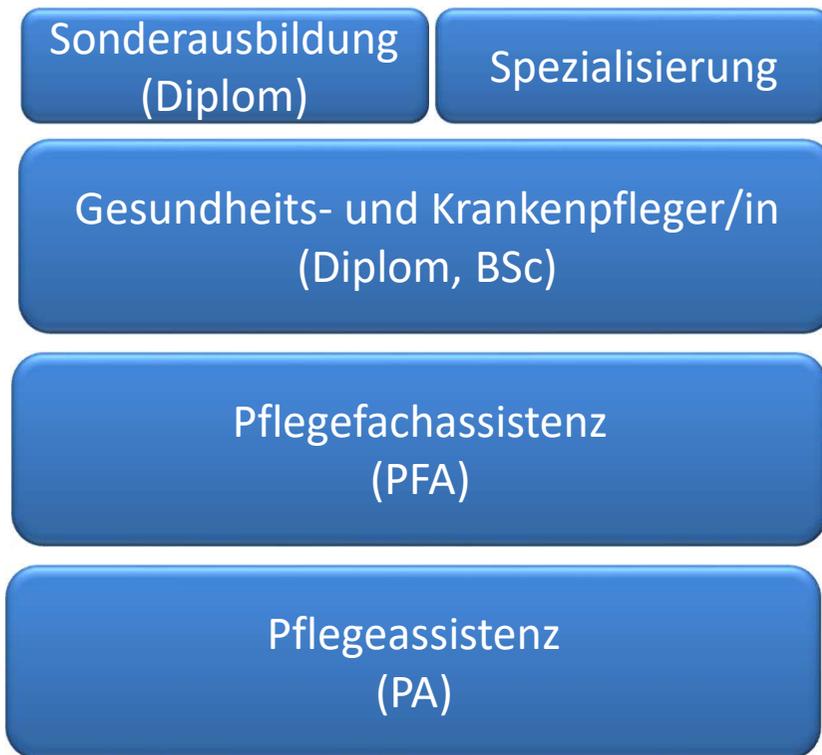
- Umsetzung und Evaluierung der GuKG-Novelle 2016
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz: Basics
- Überblick über die jüngsten Novellen des GuKG und des GBRG und Ausblick
- Aktuelle Rechtsauskünfte des BMASGK

Schwerpunkte:

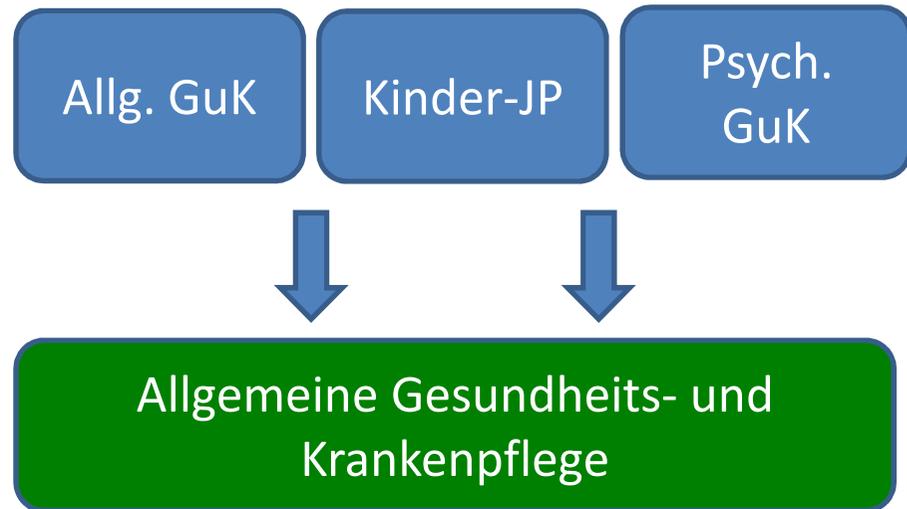
- **Umsetzung und Evaluierung der GuKG-Novelle 2016**
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz: Basics
- Überblick über die jüngsten Novellen des GuKG und des GBRG und Ausblick
- Aktuelle Rechtsauskünfte des BMASGK

Wesentliche Reforminhalte der GuKG-Novelle 2016

➤ **3 GuK-Berufe, 3 Stufen, 3 GuK-Ausbildungen**



➤ **Generalist**



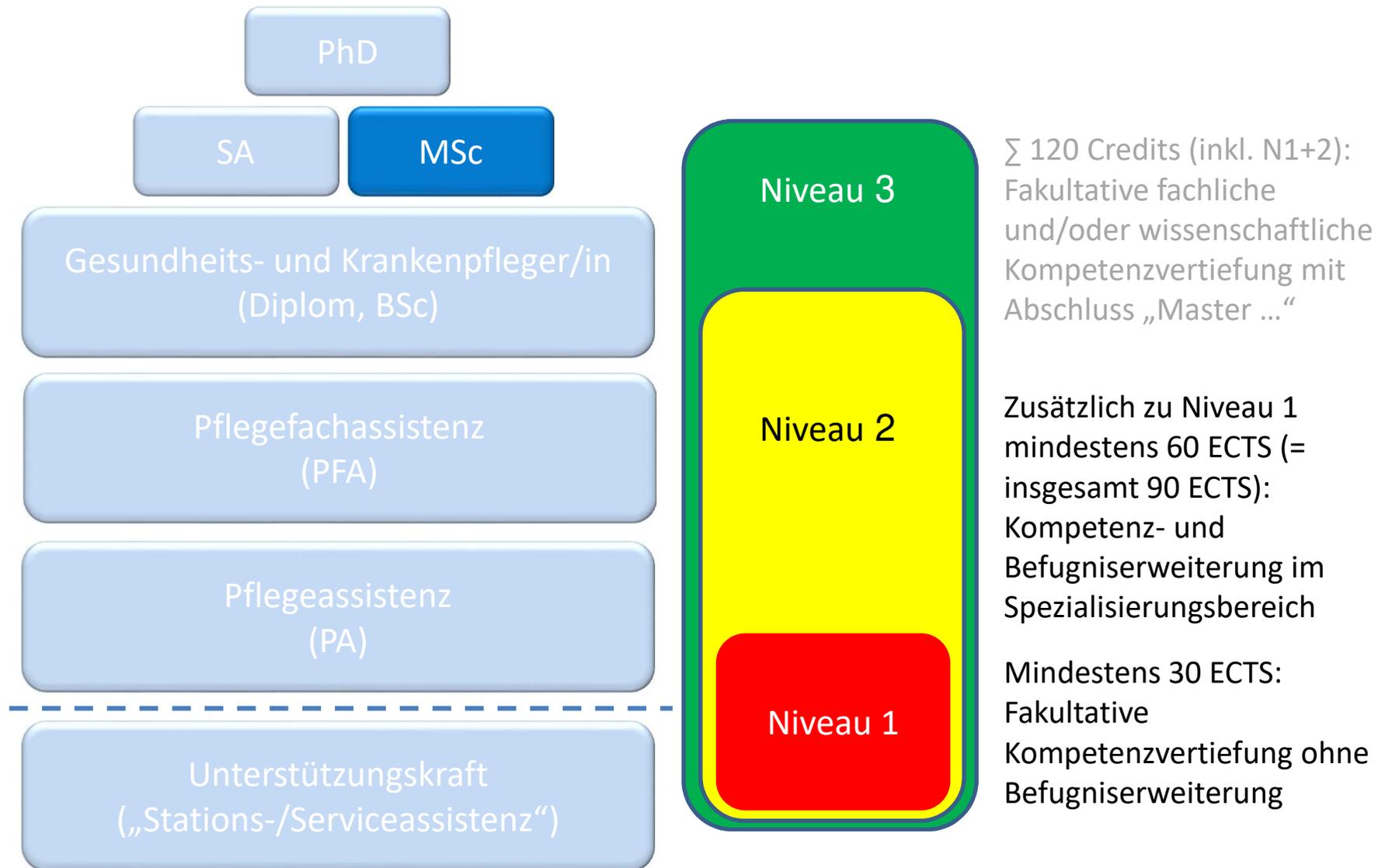
..., **sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen (§ 17 Abs 4 GuKG).**

Wesentliche Reforminhalte der GuKG-Novelle 2016

- Änderung der **Berufsbezeichnung** des DGKP
- Aktualisierung des **Berufsbildes** des DGKP
- **Kompetenzbereiche** des DGKP:
 - pflegerische Kernkompetenzen (§ 14)
 - Kompetenz bei Notfällen (§ 14a)
 - Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15)
 - Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 15a)
 - Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16)
- **Auslaufen** der Sekundarausbildungen:
 - spezielle Grundausbildungen: 2018
 - Allgemeine Grundausbildungen: 2024
 - Künftig ausschließlich Ausbildung an FH („Notbremse“)
- **Spezialisierungen:**
 - KJP
 - Psychiatrische GuK
 - ...
 - Wundmanagement und Stomaversorgung
 - Hospiz- und Palliativversorgung
 - Psychogeriatrische Pflege
 - ...

Spezialisierungen

(§ 17 Abs 2 Z 8-10, § 70a GuKG)



Spezialisierungen gemäß § 17 GuKG

- setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen
 1. Kinder- und Jugendlichenpflege
 2. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
 3. Intensivpflege
 4. Anästhesiepflege
 5. Pflege bei Nierenersatztherapie
 6. Pflege im Operationsbereich
 7. Krankenhaushygiene
 8. Wundmanagement und Stomaversorgung
 9. Palliativversorgung
 10. Psychogeriatrische Pflege

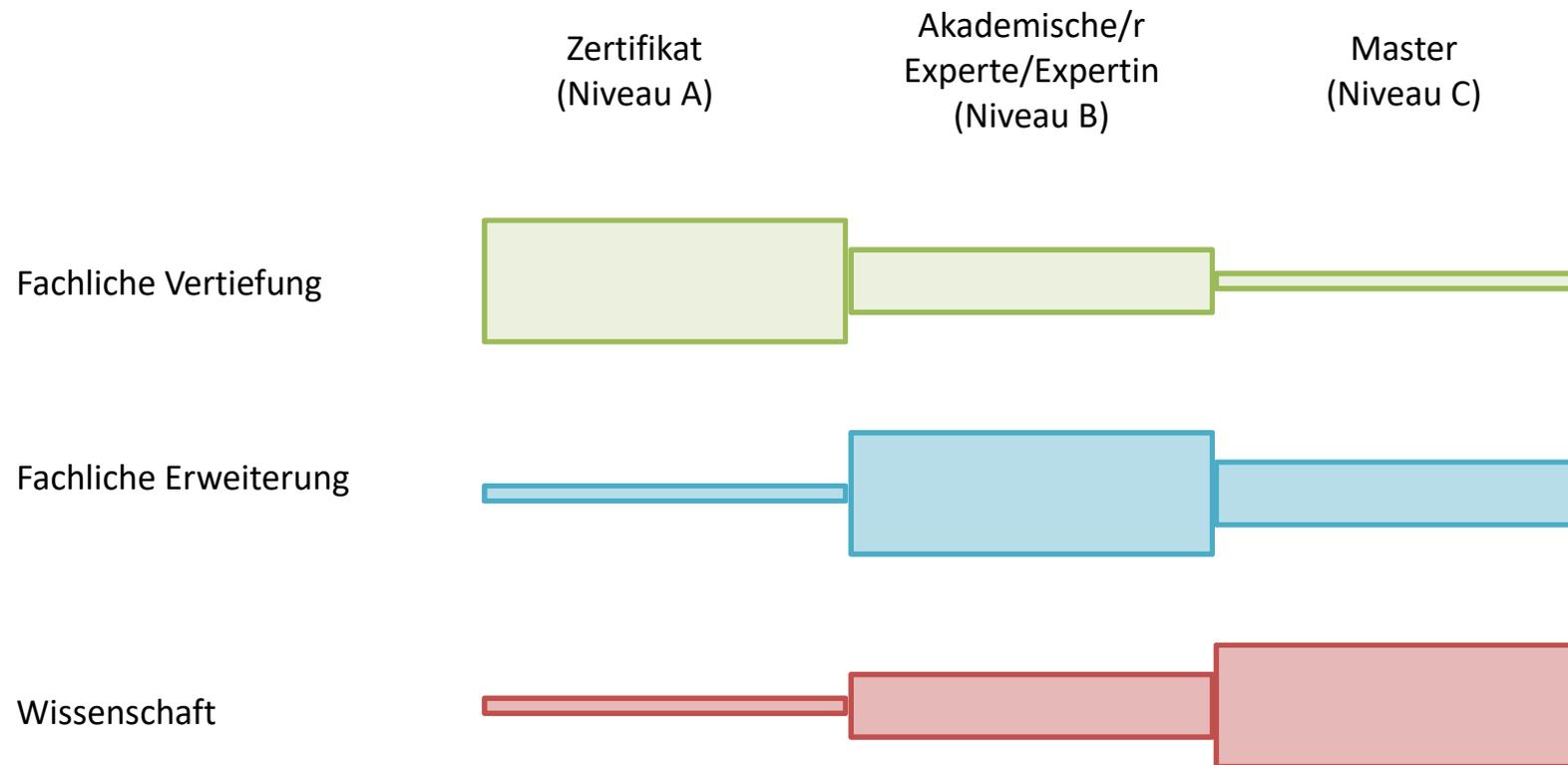
- Lehr- oder Führungsaufgaben

Harmonisierung der Weiterbildungen und der Spezialisierungen

Ziel: flexibles, modernes Bildungskonzept
durch modulare Gestaltung

- einzelne Module als Weiterbildung absolvierbar
 - für sekundär und tertiär ausgebildetes DGKP
 - an (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen oder in der Erwachsenenbildung, abhängig von der Thematik
 - als multi- und interprofessionelles Bildungsangebot möglich
-
- Gesundheit Österreich GmbH-Projekt Regelungslogik: Rappold/Holzweber

Gesundheit Österreich GmbH (Rappold/Holzweber): Projekt Reglungslogik GuKG Spezialisierungen – 3 aufeinander aufbauende Studienstufen mit durchgängigen Fachinhalten



Wesentliche Reforminhalte der GuKG-Novelle 2016

- Ablösung der Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben durch das etablierte Akkreditierungssystem universitärer Programme
- Erhöhung der **Fortbildungspflicht** (mindestens **60** Stunden innerhalb von 5 Jahren)
- Vertrauenswürdigkeit
- **Liberalisierung der Berufsausübung** des DGKP (freiberuflich/Arbeitsverhältnis)
- Zeitgemäße Gestaltung und Aufwertung der **Pflegeassistentenz** (PA)
- Schaffung des Berufes der **Pflegefachassistentenz** (PFA)
- **Berufsbezeichnungen** „Pflegeassistent/in“ und „Pflegefachassistent/in“
- Weiterführung der **GuK-Schulen** unter der selben Bezeichnung
- Berufliche **Erstausbildung** nur in Form der PFA-Ausbildung (**Ausbildungspflichtgesetz**)
- Umfassendes **Übergangsrecht**

Gestuftes Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2016 und der weiteren Novellen (§ 117 Abs 20-26 GuKG, GBRG)

1. 02.08.2016: Inkrafttreten: § 11 (Berufsbezeichnung), Berufsbild und Kompetenzbereiche (§§ 12-16 GuKG, ausgenommen § 15a GuKG), Spezialisierungen, Berufsausübung, Fortbildungspflicht ...
 2. 01.09.2016: Weiterverordnung von Medizinprodukten, PA/PFA-Berufsbezeichnung, Berufsberechtigung, Ausbildung ...
 3. 01.01.2017: Auslaufen der Sonderausbildungen Lehr- und Führungsaufgaben, Anerkennung von Uni- und FH-Ausbildungen
 4. 01.01.2018: Auslaufen der speziellen Grundausbildungen
 5. 01.07.2018: verpflichtende Eintragung in das GBR
 6. 01.01.2020: Auslaufen der Nostrifikationsbestimmungen für DGKP
 7. 01.01.2024: Auslaufen der Sekundarausbildungen DGKP (Verschiebung möglich)
 8. 01.01.2025: Auslaufen der PA in KA unter bestimmten Voraussetzungen
- **Evaluierung** der Umsetzung der Bestimmungen bis **31.12.2023**
 - bis **2020** Fortschrittsbericht über den Stand und die Zwischenergebnisse der Evaluierung an den Nationalrat

Evaluierung der Umsetzung der GuKG-Novelle 2016 bis **31.12.2023** (§ 117 Abs 21 GuKG)

Evaluierung insbesondere hinsichtlich:

- der an **DGKP** übertragenen **ärztlichen Tätigkeiten**
 - der an die **PA-Berufe** übertragenen **pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten**
 - der Sicherstellung der gesamten pflegerischen **Versorgung**
 - des settingspezifischen **Skill/Grade-Mix** der GuK
 - der bedarfsdeckenden **Ausbildungskapazitäten** (DGKP an FH, PA-Berufe)
 - des **Bedarfs** des Einsatzes von **PA in Krankenanstalten**
- unter Einbeziehung der Länder sowie der Träger der Langzeitpflegeeinrichtungen und der Berufsvertretungen

Kommission (§ 117 Abs 22 GuKG)

Einrichtung der Kommission durch BMASGK bis 31.12.2017:

- ✓ Kommission hat bereits mehrfach (4x) getagt
- ✓ Evaluierungskonzept in Erarbeitung / Finalisierung

- **Zusammensetzung der Kommission:**
 - vier Experten der Länder,
 - vier Experten des BMASGK und
 - ein Experte des BMF.

- **Aufgabe dieser Kommission:**
 - **Begleitung** der Evaluierung aus **rechtlicher, fachlicher** und **finanzieller** Sicht, insbesondere auch im Hinblick auf die **Umsetzung** des GuKG im Bereich der Krankenanstalten
 - Erstattung eines **Gutachtens** zum Bedarf des Einsatzes der **Pflegeassistenz** in Krankenanstalten

§ 117 Abs 23 GuKG: „Notbremse“ PA in Krankenanstalten

- Ab 01.01.2025 ist die Berufsausübung der PA in Krankenanstalten (KA) nur mehr für jene Angehörige der PA möglich, die ihre Ausbildung bis 31.12.2024 erfolgreich abgeschlossen haben.
- Der BMASGK hat durch **Verordnung** festzulegen, dass die **Berufsausübung der PA in KA weiterhin möglich ist, sofern** (mindestens) eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:
 - Die Evaluierung ergibt unter Bedachtnahme auf ein **einstimmiges Gutachten einer Kommission**, dass zur **Sicherung** der pflegerischen und medizinischen **Versorgung** ein **Bedarf** am Einsatz der PA in KA über den 01.01.2025 hinaus besteht.
 - Die im Rahmen dieser Evaluierung durch die **Länder** durchgeführte Erhebung ergibt, dass ein **Bedarf am Einsatz der PA in KA** in mindestens **drei Bundesländern** über den 01.01.2025 hinaus besteht.
 - Das **einstimmige Gutachten der Kommission** ergibt, dass erhebliche **Mehrkosten** in mindestens **drei Bundesländern** entstehen.

§ 117 Abs 27 GuKG: „**Notbremse**“ Auslaufen der Ausbildungen an **GuK-Schulen**

- Der BMASGK hat durch **Verordnung** im Einvernehmen mit dem BMBWF
- einen **späteren Zeitpunkt** des In- bzw Außerkrafttretens zu bestimmen, sofern dies auf Grund der Ergebnisse der Evaluierung erforderlich ist,
- insbesondere sofern die Ausbildung im gehobenen Dienst für GuK durch Fachhochschul-Bachelorstudiengänge noch nicht **ausreichend** und **bedarfsdeckend** sichergestellt ist.

Evaluierung der Umsetzung der GuKG-Novelle 2016 bis **31.12.2023** (§ 117 Abs 21 GuKG)

- Derzeit: Erarbeitung des Studiendesigns (methodisches Design, Vorgangsweise, Arbeitsweise, Prozesskonzept ...)
- Einbindung **weiterer Stakeholder** geplant:
- 09.04.2019: Auftaktveranstaltung („Stakeholder Konferenz“)
- Umfassendes Berichtswesen:
 - Fortschrittsbericht an den Nationalrat Ende 2019
 - Jährliche Arbeitsfortschrittsberichte (2019-2024)
 - ggf. Kurzinformationen an die Länder
 - Berichte über Teilstudien ...
 - ...
 - Endbericht

Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz (LGRK) vom 05.10.2018

Umfassende Maßnahmen gefordert, wie

- Zwischenberichte zur Evaluierung des GuKG
- Neues und zeitgemäßes Ausbildungssystem für den Erwerb von Spezialqualifikationen
- Stärkung der freiberuflichen und selbständigen Tätigkeitsausübung
- Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der PFA
- Verlängerung des Fachkräftestipendiums und weitere Förderungsmaßnahmen
- Österreichweite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbe- und Imagekampagne ...

Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl II 2016/301: Entwicklung eines **Curriculums** für PA-PFA- Ausbildung durch GÖG/ÖBIG

- Zur Sicherung einer österreichweit einheitlichen Ausbildungsqualität werden in einem Zeitraum von **fünf Jahren Curricula** für die Ausbildungen auf Basis der neuen Ausbildungsverordnung für Pflegeassistentenberufe erarbeitet.
- Die Curriculumsentwicklung verläuft in **vier Phasen**:
 - **Erarbeitungsphase**
 - **Erprobungsphase**
 - **Evaluierungsphase**
 - **Revisionsphase**
- Erarbeitung eines Konzepts zur **Validierung/Anrechnung** von **nicht-formal** und/oder **informell erworbenen Kompetenzen** der PA zur PFA

Schwerpunkte:

- Umsetzung und Evaluierung der GuKG-Novelle 2016
- **Gesundheitsberuferegister-Gesetz: Basics**
- Überblick über die jüngsten Novellen des GuKG und des GBRG und Ausblick
- Aktuelle Rechtsauskünfte des BMASGK



Gesundheitsberuferegister

Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl I 2016/87 idF

- 1 BGBl I 2016/120 (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
- 2 BGBl I 2017/54 (GBRG-Novelle 2017)
- 3 BGBl I 2018/30 (Budgetbegleitgesetz 2018-2019)
- 4 BGBl I 2018/37 (Art 33 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Vorteile:

- Qualitätssicherung und Patientensicherheit
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Berufsangehörigen, Patienten/-innen und Dienstgeber
- regionale bzw bundesweite Bedarfsplanung
- Anpassung an die internationalen Standards
- Erleichterung der Migration sowie des internationalen Informationsaustausches
- ...

Welche Berufe sind vom GBRG erfasst?

Werden weitere Berufe erfasst?

➤ **Gesundheits- und Krankenpflegeberufe:**

- Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent (PFA)
- Pflegeassistentin/Pflegeassistent (PA)

➤ **Gehobene medizinisch-technische Dienste:**

- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker
- Radiologietechnologin/Radiologietechnologe
- Diätologin/Diätologe
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Logopädin/Logopäde
- Orthoptistin/Orthoptist

Inhalte GBRG

- **2** Registrierungsbehörden:
 - Arbeiterkammer (AK)
 - Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)
- Registrierung künftig **Voraussetzung für die Berufsausübung**
- Gültigkeit der Registrierung: **5 Jahre** ab Ersteintragung = Stichtag
- Verpflichtung zur Verlängerung der Registrierung vor Ablauf der 5-Jahresfrist, sonst: Ruhen der Berechtigung zur Berufsausübung
- Toleranzfrist: 3 Monate vor/nach Stichtag
- Info-Pflicht der Registrierungsbehörde vor Beginn der Toleranzfrist
- Antrag **persönlich** oder **Onlineverfahren** (Bürgerkarte, Handysignatur)
- **Beginn: 01.07.2018**
- **Übergangsfrist: bis 30.06.2019**

2 Registrierungsbehörden: Zuständigkeit (§ 15 Abs 1 GuKG)

➤ **Bundesarbeitskammer / Arbeiterkammern (AK)**

- Pflegeassistent/in
- Pflegefachassistent/in
- Absolventen/-innen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- DGKP und Angehörige der MTD, die (überwiegend) im Dienstverhältnis (DVH) tätig und aufgrund der Ausübung ihres Berufes AK-Mitglied sind

Zuständig ist die Arbeiterkammer jenes Bundeslandes, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

➤ **GÖG**

- DGKP und Angehörige der MTD, die ...
 - ✓ ausschließlich freiberuflich tätig sind.
 - ✓ überwiegend freiberuflich tätig sind.
 - ✓ im DVH beschäftigt und nicht AK-Mitglieder sind, wie Mitarbeiter/innen des Bundesheers.
 - ✓ (noch) nicht berufstätig sind, wie FH-Absolventen/-innen.

Fragen zur Registrierung:

www.sozialministerium.at

www.gesundheit.gv.at

- Informationen zum Gesundheitsberuferegister
- Was ist das Gesundheitsberuferegister-Gesetz?
- Welche Berufsgruppen sind vom Gesundheitsberuferegister-Gesetz betroffen?
- Wie wirkt sich die Registrierung auf die Berufsberechtigung aus?
- Was müssen Berufsangehörige tun?
- Bis wann muss ich mich registrieren lassen?
- Welche Behörden sind für die Registrierung zuständig?
- Gibt es Guidelines für Registrierungsbehörden?
- Welche Vorteile bringt die Einführung eines Gesundheitsberuferegisters?

www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitsmarkt/gesundheitsberufe/Das_Gesundheitsberuferegister.html



Portal der Arbeiterkammern

Beratung Interessenvertretung Service Über uns

Meine Situation

Interessenvertretung: [Arbeit & Soziales](#) > [Arbeitsmarkt](#) > [Register für Gesundheitsberufe](#) > Das Gesundheitsberuferegister

- Arbeit & Soziales
 - Arbeitsmarkt
 - Register für Gesundheitsberufe



Inhalt

- Wer wird registriert?
- Welche Vorteile bringt das Register?
- Der Weg zur erfolgreichen Registrierung und zum Berufsausweis
- Welche Registrierungsbehörden sind zuständig?
- Wie erfolgt die Registrierung?
- Wo erfolgt die Registrierung?
- Der Berufsausweis
- Welche Dokumente werden benötigt?
- Die Arbeiterkammer als „Registrierungsbehörde“

Video

- Video 1
- Video 2

Sitemap

Das Gesundheitsberuferegister



Das neue Register ist ein Verzeichnis für Angehörige der Gesundheitsberufe, welches sowohl für diese Berufsgruppen als auch für PatientInnen von Vorteil ist. Ziel ist, die erworbenen Qualifikationen im Gesundheitsbereich aufzuwerten sowie mehr PatientInnensicherheit zu gewährleisten. Die Registrierung beginnt am 1. Juli 2018 und ist eine Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Damit steigt das Niveau des Gesundheitsschutzes. Mehr als die Hälfte der EU-Länder haben bereits ein solches Register eingeführt. Nationalrat und Bundesrat haben 2016 dazu ein entsprechendes Gesetz beschlossen und die AK mit der Registrierung betraut. Die Berufsverbände, der ÖGB und die AK setzten sich für die Registrierung ein. Im Interesse der Menschen, die in den Gesundheitsberufen arbeiten und der PatientInnen!



Newsletter

Immer auf dem Laufenden



Downloads

- Erhebungsblatt zur Registrierung im Betrieb (5,0MB)
- Folder: Das neue Register für Gesundheitsberufe (0,2MB)
- Häufige Fragen zum Gesundheitsberuferegister (0,3MB)

<https://goeg.at/Gesundheitsberuferegister> **Hinweis: Film**

Gesundheit Österreich
GmbH

Suchbegriffe



STARTSEITE

FACHGEBIETE

PUBLIKATIONEN

SERVICES

DATEN & REGISTER

ÜBER UNS

VERANSTALTUNGEN

+ Gesundheitsberufe

> Personen

> Projekte

> **Schwerpunkte**

> Berufs- und
Kompetenzentwicklung

> Ausbildungs- und
Lernplanung

> **Gesundheitsberuferegister**

+ Gesundheitsökonomie und
-systemanalyse

+ Gesundheit und Gesellschaft

+ Kompetenzzentrum Sucht

+ Pharmaökonomie

+ Psychosoziale Gesundheit

+ Planung und Systementwicklung

+ Qualitätsmanagement und

Gesundheitsberuferegister

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG) müssen alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ab 1. Juli 2018 verpflichtend in ein Register eingetragen werden.

Folgende Gesundheitsberufe werden erfasst:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Pflegefachassistent/-in
- Pflegeassistent/-in
- Physiotherapeut/-in
- Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker
- Radiologietechnologin/Radiologietechnologe
- Diätologin/Diätologe
- Ergotherapeut/-in
- Logopädin/Logopäde
- Orthoptist/-in

Alle, die ihren Beruf bereits ausüben, müssen sich bis spätestens 30. Juni 2019 registrieren lassen, alle anderen vor Aufnahme Ihrer Berufstätigkeit.

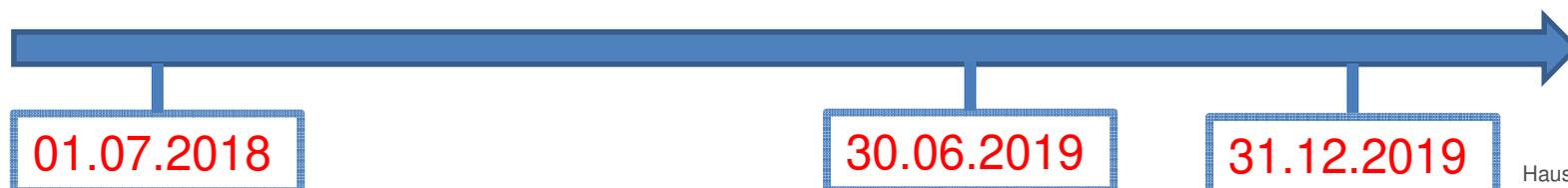
Die behördliche Zuständigkeit für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister liegt bei der Arbeiterkammer und der GÖG. Die GÖG ist für die Registrierung von Berufsangehörigen, die in Ausübung ihres Gesundheitsberufs keine Mitglieder der Arbeiterkammer sind (z. B. freiberuflich Tätige) zuständig. Auf Anfrage erstellt die GÖG gegen Kostenersatz Datensätze und anonymisierte Auswertungen für Organisationen (z. B. Träger von Ausbildungseinrichtungen).

Bestandsregistrierung (§ 26 GBRG)

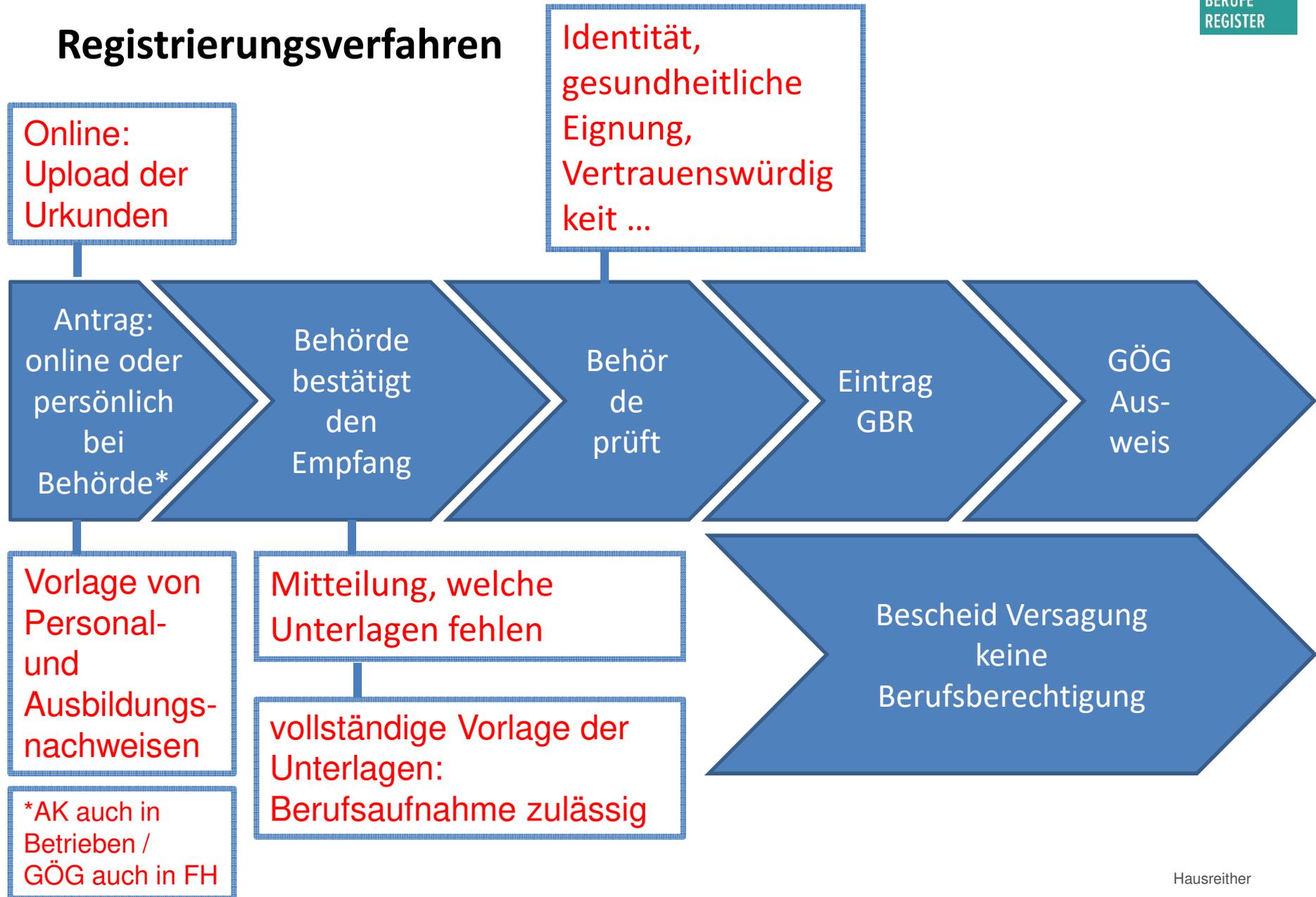
- Voraussetzung: am **01.07.2018** berufsberechtigt und Berufsausübung

Erleichterte Registrierung:

- Möglichkeit des Absehens der Vorlage folgender Nachweise:
 - Vertrauenswürdigkeit
 - gesundheitliche Eignung (Abs 4)
 - Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs 5)
- Erweiterte Regelungen über den Entfall der Notwendigkeit der Vorlage des Qualifikationsnachweises im Original oder in beglaubigter Kopie (§ 26 Abs 4 iVm § 15 Abs 6 GBRG)
- Bis **30.06.2019**: Ende der Möglichkeit der Registrierung
- **31.12.2019** spätester Eintragungszeitpunkt (Erledigungsfrist max 6 Monate)



Registrierungsverfahren



Handysignatur: Voraussetzung für online-Registrierung

- Es genügt jedes Mobiltelefon mit aktiver SIM-Karte, das SMS empfangen kann.
 - Kostenloser Bezug
 - Signaturvorgang dauert ca 10 Minuten
 - Voraussetzung: amtlicher Lichtbildausweis
 - Verlängerung nach 5 Jahren erforderlich
 - Liste der Registrierungsstellen: „Digitales Österreich“ www.buergerkarte.at
 - Möglichkeit der Erlangung der Handysignatur auch bei den Registrierungsbehörden
- **Onlineregistrierung:**
- ✓ Ab 01.07.2018 rund um die Uhr, jederzeit
 - ✓ Upload aller Urkunden, kein persönliches Erscheinen erforderlich
 - ✓ Automatische Zuordnung zur zuständigen Behörde, Ausfüllhilfe ...

Welche Unterlagen / Urkunden sind erforderlich?

Jedenfalls:

- Vollständiger Antrag
- Nachweis der Identität, Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass, Personalausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Nachweis des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts
- Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften (Zeugnis, Diplom, FH-Bachelorurkunde, Anerkennungsbescheid, Nostrifikationsbescheid)
- Foto: 45x35mm (Passfoto)
- Unterschrift: Unterschriftenblatt für Berufsausweis

- Online: Upload der Dokumente
- sonst: Original oder beglaubigte Kopie*

➤ Details siehe AK!

Welche Unterlagen / Urkunden sind erforderlich?

Erforderlichenfalls:

- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit: Strafregisterauszug und/oder ausländische Disziplinarstrafbescheinigung (max 3 Monate alt)
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung: ärztliches Zeugnis (max 3 Monate alt)
- Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache
- Urkunden über Namensänderung(en), akademische(r) Grad(e)
- Nachweis(e) über Spezialisierung(n)

*Bestandsregistrierung: Vorlage des Qualifikationsnachweises im Original oder in beglaubigter Kopie kann entfallen, sofern der Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber steht, der einer inländischen behördlichen Aufsicht unterliegt oder Genehmigung bedarf, oder der Qualifikationsnachweis im Rahmen der Meldung der Freiberuflichkeit bei der BezVBeh geprüft worden ist und die freiberufliche Berufsausübung nicht untersagt wurde.

Hinweise

- **Verlängerung** nach 5 Jahren erforderlich:
3 Monate vor oder nach Stichtag = Tag der erstmaligen Eintragung in das Register; zuständige Behörde informiert Berufsangehörige/n und Arbeitgeber.
 - **Meldung bei Datenänderungen**
 - Streichung bei
 - Berufseinstellung: Einstellung melden oder automatisch nach 3-jährigem Ruhen
 - Entziehung der Berufsberechtigung
 - Ruhen der Registrierung: keine Verlängerung der Registrierung im Rahmen der Toleranzfrist
- Meldungen: elektronisch, schriftlich oder persönlich möglich

<https://www.sozialministerium.at>

The screenshot shows the website of the Austrian Social Security Minister (Sozialministerium). At the top, there are logos for the **Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** and the **Bundeskanzleramt** (led by the Minister for Women, Families and Youth). A search bar is located in the top right corner.

The main navigation bar includes 'Themen A-Z', 'Gesundheit' (selected), 'Frauen & Gleichstellung', and 'Service'. The breadcrumb trail reads: **Gesundheit > Berufe > Gesundheitsberuferegister**.

The left sidebar contains a list of navigation items: **Berufe** (selected), Anerkennung, Beiräte, Berufe A-Z, Berufslisten, Erlässe und Empfehlungen, **Gesundheitsberuferegister** (highlighted in red), Mobilität in Europa, and **Gesundheit**.

The main content area features a 'Vorlesen' button and a large heading: **Informationen zum Gesundheitsberuferegister**. Below this heading is a list of links: [Was ist das Gesundheitsberuferegister-Gesetz?](#), [Welche Berufsgruppen sind vom Gesundheitsberuferegister-Gesetz betroffen?](#), [Wie wirkt sich die Registrierung auf die Berufsberechtigung aus?](#), [Was müssen Berufsangehörige tun?](#), [Bis wann muss ich mich registrieren lassen?](#), [Welche Behörden sind für die Registrierung zuständig?](#), [Gibt es Guidelines für Registrierungsbehörden?](#), and [Welche Vorteile bringt die Einführung eines Gesundheitsberuferegisters?](#)

Below the links is the section **Was ist das Gesundheitsberuferegister-Gesetz?** with the following text: **Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) wurde am 27. September 2016 mit Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 87/2016 kundgemacht und mit BGBl. I Nr. 54/2017 novelliert. Das GBRG regelt die Einrichtung des Berufsregisters für die **Gesundheits- und Krankenpflegeberufe** und die **gehobenen medizinisch-technischen Dienste**. Die Eintragung der Berufsangehörigen in das Gesundheitsberuferegister beginnt mit 1. Juli 2018.** A link [zum Seitenanfang](#) is provided below.

At the bottom left, there is a section titled **INFORMATION** with a paragraph symbol (§) and a PDF icon: **Bestandsregistrierung gemäß § 26 GBRG PDF (432KB)**.

At the bottom right, the heading **Welche Berufsgruppen sind vom Gesundheitsberuferegister-Gesetz betroffen?** is visible.

Umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Registrierungsbehörden (BAK, GÖG) unter Einbindung des BMGF/BMASGK

- **Diverse Arbeitspakete, wie**
 - Geschäftsprozesse und Rollen, Behördentätigkeit, Berufsausweis, Datenschutz, EU-Aufgaben, IT-Umsetzung, Kommunikation, Personalplanung und Infrastruktur
- **Kernteam, Steuerungsgruppe ...**
- **Technische Infrastruktur:** durch BMASGK zur Verfügung gestellt, Umsetzungsarbeiten laufen.
- **Registrierungsbehörden:** umfangreiche Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten, Mitarbeiterschulungen, technische Testläufe, Information für Berufsangehörige und Arbeitgeber etc.

BMASGK: Guidelines für die Prüfung der Anträge auf Registrierung als **Hilfestellung** für die **einheitliche** und **qualitätsgesicherte** Vollziehung

- BMGF 14.11.2017, 92250/0082-II/A/2/2017
https://www.sozialministerium.at/home/Gesundheit/Berufe/Gesundheitsberuferegister/Gesundheitsberuferegister_Guidelines_fuer_Registrierungsbehoerden
- Antragstellung
- Vollständigkeit der Unterlagen
- Qualifikationsnachweise
- Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
- Prüfung der gesundheitlichen Eignung
- Prüfung der Deutschkenntnisse: **B 2 (GuK)**, C 1 Logopädie
- Eigenberechtigung/Entscheidungsfähigkeit
- Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 Abs 1 Z 4 GBRG (Bestandregistrierung)
- **Erleichterung** der Durchführung des Ermittlungsverfahrens / Ausübung des **Ermessens**

Erlässe / Informationen des BMASGK an die LH und die Registrierungsbehörden

- Änderung der **Vollziehung** des GuKG und MTD-Gesetzes ab 01.07.2018:
 - Entziehung/Wiedererteilung der Berufsberechtigung
 - Meldung Freiberuflichkeit und Berufssitz
 - Berufsausweise
 - Vorübergehende Dienstleistungserbringung
 - Europäischer Berufsausweis (EPC)
 - Nostrifikation
 - BMGF 12.12.2017, 92250/0084-II/A/2/2017
 - https://www.sozialministerium.at/cms/home/attachments/4/4/1/CH1170/CMS1414488935186/aenderungen_vollziehung_gukg_mtd_durch_gesundheitsberuferegister-gesetz1.pdf
- Information über die **Bestandsregistrierung** gem § 26 GBRG:
 - Unterscheidung Neuregistrierung und Bestandsregistrierung
 - Anwendungsbereich der Bestandsregistrierung
 - Sonderfälle im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
 - BMGF 22.1.2018, 92250/0091-II/A/2/2017
 - https://www.sozialministerium.at/cms/home/attachments/4/8/2/CH1623/CMS1516699841083/information_gesundheitsberuferegister.pdf

Anlage zur Verordnung (Muster): **in Kraft mit 01.07.2018**

Musterabbildung der Vorderseite (Bildseite)



Musterabbildung der Rückseite



Öffentliche Daten (1)

1. Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung
2. Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname
3. Geschlecht
4. akademische Grade
5. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen
6. Art der Berufsausübung: freiberuflich, im Dienstverhältnis
7. Berufssitz(e)
8. Berufs- und Ausbildungsbezeichnung(en)
9. Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten
10. Ruhen der Registrierung
11. Gültigkeitsdatum der Registrierung
12. Freiwillige Daten

Öffentliche Daten (2)

- **Freiwillige Daten**
 - Fremdsprachenkenntnisse
 - Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen
 - Absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw Spezialisierungen
 - berufsbezogene Telefonnummer, E-Mailadresse und Webadresse

 - Sphäre des Berufsangehörigen!!!
- **Hinweis:**
 - Interanationaler Standard
 - Sicherheit der Daten ...

Nicht öffentliche Daten

1. Geburtsdatum
2. Geburtsort
3. Staatsangehörigkeit
4. B-PK-GH
5. Ausbildungsabschluss bzw Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf
6. Hauptwohnsitz bzw gewöhnlicher Aufenthalt
7. Dienstgeber und Dienstort(e)
8. Bild
9. Unterschrift
10. Datum der letzten Änderung des Registersatzes
11. Streichung bei Berufseinstellung / Entziehung der Berufsberechtigung
12. Registrierungsbehörde

Schwerpunkte:

- Umsetzung und Evaluierung der GuKG-Novelle 2016
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz: Basics
- Überblick über die jüngsten Novellen des GuKG und des GBRG und Ausblick
- Aktuelle Rechtsauskünfte des BMASGK



Aktuelle Novellen: 3 Sammelgesetznovellen

- **Budgetbegleitgesetz 2017-2018** (Art 23 BGBl I 2018/30)
 - Zuständigkeit der AK für die Registrierung auch von Absolventen/-innen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege)
- Umsetzung der **DSGVO** im GuKG und im GBRG durch das **2. Materien Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit** (BGBl I 2018/37)
 - In-Kraft-Treten 25.05.2018
 - Verpflichtung zur Einhaltung der DSGVO und des DSG ergibt sich aus deren unmittelbaren Anwendbarkeit
 - Spezifizierungen iSv Beschränkung von Rechten und Pflichten erforderlich: **Ermächtigung der Angehörige der GuK-Berufe**, die im Rahmen der Berufsausübung nach den Bestimmungen des GuKG erforderlichen **personenbezogenen Daten** zum Zweck der Dokumentation (§ 5), der Honorarabrechnung (§ 6 Abs 2 Z 3), der Anzeige oder Meldung (§§ 7 und 8), der Auskunftserteilung (§ 9) ... **zu verarbeiten**.

Ad Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit: Art 24 Änderung des GuKG

- **Ermächtigung** der Organe von **Gebietskörperschaften** und **Gerichten**, soweit dies zur Erfüllung der im GuKG übertragenen Verpflichtungen erforderlich ist, personenbezogene Daten über Berufsangehörige zum Zweck
 - der Information über gefälschte Berufsqualifikationen (§ 28a Abs 9, § 87 Abs 9),
 - der Einholung und Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit EWR-Berufsanerkennungen (§ 28a Abs 10 und § 87 Abs 10),
 - der Durchführung einer EWR-Anerkennung sowie eines Verfahrens über vorübergehende Dienstleistungserbringung im Wege des Europäischen Berufsausweises (§§ 28b und 39a),
 - der Registrierung von in der vorübergehenden Dienstleistungserbringung tätigen Berufsangehörigen (§ 39 Abs 9),
 - der Information über Entziehung und Wiedererteilung von Berufsberechtigungen (§ 40 Abs 2 bis 4, § 91 Abs 2 bis 4),
 - der Information über eine Erwachsenenvertretung für Berufsangehörige (§ 40 Abs 6, § 91 Abs 6)
- unter Einhaltung der DSGVO und des DSG zu **übermitteln**.

Ad **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018** – **Gesundheit: GuKG**

- Hinsichtlich der Verarbeitung dieser personenbezogener Daten sind die Rechte und Pflichten gem Art 13, 14, 18 und 21 DSGVO ausgeschlossen.
- Werden diese Daten zu **wissenschaftlichen** oder **historischen Forschungszwecken** oder **statistischen Zwecken** weiterverarbeitet, hat die **Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form** zu erfolgen, wenn auf diese Weise die Zwecke erreicht werden können.
- Soweit der **Personenbezug** für die Verwirklichung des Zwecks **unerlässlich** ist, können die Rechte der Betroffenen gem Art 15, 16, 18 und 21 DSGVO vom Verantwortlichen insofern ausgeschlossen werden, als diese Rechte die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.

Ad **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit:** **GuKG** Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften und **(Straf)Gerichte**

- Im Falle eines Strafverfahrens gegen einen **Berufsangehörigen** haben
 - die **Staatsanwaltschaften** über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
 - die **Strafgerichte** über die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der StPO unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung
- die zuständige BezVBh zu verständigen.

- Die **Gerichte** sind verpflichtet, die zuständige BezVBh über
 - ~~die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die~~ **Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung** ~~unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*~~ und
 - die **Eintragung** einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das **Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis**für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

*weitere Änderung durch das **ErwSchAG BMASGK** (./.)

Aktuelle Novellen: Sammelgesetznovellen

- Umsetzung des **2. Erwachsenenschutzgesetzes:**
- **Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK, BGBl 2018/59**
 - In-Kraft-Treten 01.07.2018
 - Änderung der **Begriffe:**
 - Statt „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ -> „**Entscheidungsfähigkeit**“
Entfall der Wortfolge „oder den Vorsorgebevollmächtigten“
(§ 3b Abs 3 Z 2 und § 3c Abs 2 Z 1 GuKG)
 - Statt „eigenberechtigt“ -> „**handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung**“ (§ 27 Abs 1 Z 1, § 85 Z 1 GuKG)
 - Statt „der Sachwalterschaft“ -> „des Erwachsenenschutzes“ (§ 67 Abs 2 Z 16 GuKG)
 - Entziehung der Berufsberechtigung: Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung (§ 40 Abs 6 Z 1, § 91 Abs 6 Z 1 GuKG)

Ausblick: Operationstechnische Assistenz (OTA)

- Politischer Auftrag zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen erteilt
- Neuer Gesundheitsberuf
- Spezialist in der perioperativen Assistenz: Instrumentieren, Positionierung, Lagerung, Vor- und Nachbereitung des OP-Saals, Vor- und Nachbetreuung der Patienten etc.
- Einsatz und Kompetenzbereiche OTA = Spezialisierung Pflege im Operationsbereich
- Bei Durchführung der OP ausschließlich patientenferne Tätigkeiten
- Modulares Ausbildungskonzept in Entwicklung

- Derzeit: Vorarbeiten im ÖBIG
- Begutachtungsverfahren im 1. / 2. Quartal 2019 geplant
- Vorab: **Vielen Fragen sind noch zu klären**, wie Kosten, Kostentragung, soziale Absicherung ...

Schwerpunkte:

- Umsetzung und Evaluierung der GuKG-Novelle 2016
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz: Basics
- Überblick über die jüngsten Novellen des GuKG und des GBRG und Ausblick
- Aktuelle Rechtsauskünfte des BMASGK

Fragen

Pflegeassistentz (PA):

- Ist für die Führung der neuen Berufsbezeichnung eine Aufschulung notwendig?
- Dürfen alle Tätigkeiten, deren Kompetenzen in der Ausbildung nicht vermittelt worden sind, durchgeführt werden?

Fortbildungspflicht PA:

- Kann eine Aufschulung von PA zur PFA als Fortbildung gewertet werden?
- Wird die Absolvierung der Fortbildung kontrolliert?
- Können absolvierte Fortbildungen ins GBR eingetragen werden?

Berufsausübung PA:

- Darf eine PA ihren Beruf in einer ärztlichen Ordination ausüben?

DGKP:

- Darf DGKP die PA sowie die PFA ausüben?

Fragen: „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“

Rechtsgrundlage:

- § 24 Abs 5a StVO: DGKP, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt werden, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug auch einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, unter bestimmten Voraussetzungen abstellen.

Zuständigkeit für Ausstellung der Tafel:

- Einrichtung des ambulanten Pflegedienstes: zuständige Landesbehörde
- freiberufliche DGKP: GÖG als registerführende Stelle
- Vergebührung der behördlichen Tätigkeit gemäß StVO und die Vorschreibung eines Unkostenbeitrags gem § 6 Abs 2 GÖGG

Zusammenfassung

➤ Professionalisierung der Gesundheits- und Krankenpflege





Kontakt

Dr.Dr. Meinhild Hausreither

meinhild.hausreither@sozialministerium.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Leitung der Abteilung IX/A/2
allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe
und der Gruppe IX/A
1030 Wien, Radetzkystraße 2

Danke für Ihr Interesse!